

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 21/0593
202 - Buchhaltung			Datum: 08.11.2021
Bearb.:	Freter, Anke	Tel.:-349	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	22.11.2021	Vorberatung
Stadtvertretung	14.12.2021	Entscheidung

Jahresabschluss 2020

Beschlussvorschlag:

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadtvertretung beschließt nach § 92 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein den Jahresabschluss 2020. Vom Jahresüberschuss in Höhe von € 14.498.544,57 werden nach § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik Euro 6.092.098,13 der Allgemeinen Rücklage und Euro 8.406.446,44 der Ergebn isrücklage zugeführt.

Sachverhalt:

Nach § 92 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein legt die Oberbürgermeisterin den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2020 wurde am 29.10.2021 erstellt. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 29.04.2021 zur Prüfung vorgelegt. Der Lagebericht wurde am 21.06.2021 nachgereicht. Nach § 92 Abs. 3 der Gemeindeordnung beschließt die Gemeindevertretung über den Jahresabschluss. Das Jahr 2020 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von € 14.498.544,57 ab. Ein Jahresüberschuss, der nicht zum Ausgleich eines vortragenen Jahresfehlbetrages benötigt wird, ist nach § 26 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) der Ergebn isrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Nach den Erläuterungen zu § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik hat die Gemeindevertretung bei der Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik zu beachten. Nach § 25 Abs. 3 S. 1 GemHVO-Doppik darf die Ergebn isrücklage höchstens 33 % und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Bei einer Zuführung des Jahresergebnisses an die Ergebnisrücklage läge der Anteil der Ergebnisrücklage an der Allgemeinen Rücklage bei 39,6 % und somit über 33 %. Soweit der Anteil der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme mindestens 30 % beträgt, kann nach § 25 Abs. 3 S. 2 GemHVO-Doppik abweichend von Satz 1 die Ergebnisrücklage mehr als 33 % der Allgemeinen Rücklage betragen.

Bilanzsumme	€ 754.309.366,58	100 %
Allgemeinen Rücklage	€ 220.200.711,84	29,19 %

Der Anteil der an der Bilanzsumme liegt bei 29,19 %, das Ergebnis kann daher nicht in voller Höhe der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

Es wird daher empfohlen, € 6.092.098,13 der Allgemeinen Rücklage zuzuführen, um auf einen Anteil von 30 % an der Bilanzsumme zu kommen. Der Restbetrag in Höhe von € 8.406.446,44 kann dann der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

Anlagen:

1. Jahresabschluss
2. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes
3. Anmerkungen der Verwaltung zum Schlussbericht – wird nachgesendet